



GZ.: 612/Ü-Tepf/2020-VO
Betreff: **Tennisplatzweg – Herstellung Grundbuchsordnung**
Bezug: Sanierung Altendorferweg 2020

St. Marein-Feistritz, 29. September 2020

Kundmachung

**Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung
LGBl. Nr. 115/1967 in der Fassung 29/2019 wird kundgemacht:**

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 60/2008 hat der Gemeinderat der **Gemeinde St. Marein-Feistritz** unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde GZ 1596_15 KG 65105 vom 09.09.20290 des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Kurt Oreschnik, Bahnstraße 1a, 8720 Knittelfeld, in seiner Sitzung vom 29.09.2020 beschlossen:

VERORDNUNG

Grundbücherliche Durchführung der katastralen Schlussvermessung der Anlage:

Straßenname „Altendorferweg“

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abbeschriebenen und einer privaten Grundbucheinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeindegebrauch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbucheinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben werden, dem Gemeindegebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Anlage von der Gemeindestraßenverwaltung im Zeitraum von 01.10.2020 bis 15.10.2020 errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Ing. Bruno Aschenbrenner)

Angeschlagen am: 15. Oktober 2020

Abgenommen am: